

961

Stenographisches Protokoll.

75. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich.

Freitag, den 4. Juli 1924.

Inhalt.

Personalien: Abwesenheitsanzeigen (961) — Urlaubserteilung (962).

Grubenunglück in Gloggnitz: Rundgebung des Vorstehenden aus Anlaß des Grubenunglückes in Gloggnitz (961).

Zuschriften der Bundesregierung: Mitteilung über die Beurkundung und Rundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Änderung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1924 vom 21. Mai 1924 (962).

Mitteilung über folgende vom Nationalrate gefasste Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse): 1. Die von der IV. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1922 angenommene Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain; 2. Annahme des auf der IV. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Vorschlages, betr. die Mitteilung von statistischen Angaben über Aus-, Ein- und Durchwanderung an das Internationale Arbeitsamt; 3. Handelsübereinkommen zwischen Österreich und der Türkei; 4. Freundschaftsvertrag und Niederlassungsübereinkommen zwischen Österreich und der Türkei; 5. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete; 6. Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen; 7. womit die Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, abgeändert und ergänzt werden; 8. Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten; 9. XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz; 10. XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz; 11. Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner; 12. 3. Pensionsversicherungsüberleitungsgesetz; 13. vorläufige Maßnahmen für den österreichischen Sparverkehr des Postsparkassenamtes (962).

Verhandlungen: Mündliche Berichte, betr.: 1. Beschluß, betr. die von der IV. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1922 angenommene Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain — Berichterstatter Falser (962) — Kein Einspruch (963);

2. Übereinkommen zwischen Österreich und der Türkei über die Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen — Berichterstatter Spandl (963) — Kein Einspruch (963);

3. Freundschaftsvertrag und Niederlassungsübereinkommen zwischen Österreich und der Türkei — Berichterstatter Spandl (963) — Kein Einspruch (964);

4. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete — Berichterstatter Falser (964) — Kein Einspruch (964);

5. Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen — Berichterstatter Haider (964) — Kein Einspruch (965);

6. Abänderung und Ergänzung der Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten — Berichterstatter Haider (965) — Kein Einspruch (965);

7. Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten — Berichterstatter Falser (965) — Kein Einspruch (966);

8. a) XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz,

b) XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz,

c) Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner — Berichterstatter Christian Fischer (966) — Kein Einspruch (967);

9. 3. Pensionsversicherungsüberleitungsgesetz — Berichterstatter Christian Fischer (967) — Kein Einspruch (967);

10. Vorläufige Maßnahmen für den österreichischen Sparverkehr des Postsparkassenamtes — Berichterstatter Spandl (967) — Kein Einspruch (967).

Vorsitzenderstellvertreter Dr. **Fugelmann** eröffnet die Sitzung um 3 Uhr 10 Min. nachm. und erklärt die Protokolle über die Sitzungen vom 6. und 7. Juni als genehmigt.

Entschuldigt sind Starhemberg, Dr. Ender, Emmerling, Dr. Schwinner und Breuer.

Vorsitzender: Hoher Bundesrat! Noch immer stehen wir unter dem grauenvollen Eindrucke des Grubenunglückes in Hart bei Gloggnitz, dem 29 Menschenleben zum Opfer gefallen sind. (*Das Haus erhebt sich.*)

Unsere tiefste Teilnahme wendet sich den braven Bergleuten zu, die mitten in ihrer schweren Arbeit von jähem Tode ereilt wurden oder — ein leuchtendes Beispiel edler Menschenliebe und heroischer Pflichterfüllung — beim Rettungswerk für die Kameraden ihr Leben dahingaben.

Nicht minder gilt unser innigstes Mitgefühl den Hinterbliebenen, deren manche mit den Toten ihr Lebensglück begraben mußten und bitterem Elend preisgegeben sind.

Wir wollen hoffen, daß in dem von den Toten bewährten Geiste der Pflichterfüllung und Menschenliebe rasche und ausgiebige Hilfe der Not dieser Armsten steuern und ihr namenloses Unglück lindern wird.

Ebenso erwarten wir, daß die eingeleitete Untersuchung alle Verantwortlichkeiten feststellen und der unantastbare Grundsatz zur Geltung kommen wird, daß das Leben des Arbeiters heilig ist und nicht leichtfertig aufs Spiel gesetzt werden darf.

Sie haben sich zum Zeichen der Trauer von den Sitzen erhoben und damit Ihre Zustimmung aus-

gedruckt, daß diese Rundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleibt werde.

Emmerling erhielt einen Urlaub vom 3. Juli bis 4. August l. J.

Das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft hat 3 Exemplare der statistischen Publikation „Anbauflächen und Ernteergebnisse in der Republik Österreich im Jahre 1923“ zur Verfügung gestellt.

Das Bundeskanzleramt gibt die erfolgte Beurkundung und Rundmachung des Gesetzesbeschlusses des Nationalrates, betr. die Änderung des Bundesfinanzgesetzes für das Jahr 1924 vom 21. Mai 1924 bekannt.

Dient zur Kenntnis.

Das Bundeskanzleramt teilt weiter den vom Nationalrate gefaßten Beschluß, betr. die von der IV. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1922 angenommene Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain mit und gibt gleichzeitig bekannt, daß der Nationalrat durch Beschluß den Bericht der Bundesregierung über die Annahme des auf der IV. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Vorschlages, betr. die Mitteilung von statistischen Angaben über Aus-, Ein- und Durchwanderung an das Internationale Arbeitsamt, zur Kenntnis genommen hat.

Ferner teilt das Bundeskanzleramt nachfolgende vom Nationalrat gefaßte Gesetzesbeschlüsse (Beschlüsse) mit:

1. Handelsübereinkommen zwischen Österreich und der Türkei;

2. Freundschaftsvertrag zwischen der Republik Österreich und der türkischen Republik und Niederlassungsvertrag zwischen diesen beiden Staaten;

3. Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Behandlung von Angehörigen, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete;

4. Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen;

5. womit die Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, abgeändert und ergänzt werden;

6. Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten;

7. XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz;

8. XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz;

9. Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner;

10. 3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz;

11. vorläufige Maßnahmen für den österreichischen Sparverkehr des Postsparsassenamtes.

Vorsitzender: Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den zuständigen Aus-

schüssen zugewiesen, die darüber Vorberatung gepflogen und Berichterstatter für den Bundesrat bestellt haben.

Die gleiche Behandlung hat auch der bereits in der Sitzung vom 6. Juni l. J. mitgeteilte Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 5. Juni 1924, betr. die Regelung des Hebammenwesens, erfahren. Über diesen Gesetzesbeschluß wurde schriftliche Berichterstattung vereinbart.

Ich beantrage, daß alle übrigen Vorlagen bei Umgangnahme von schriftlichen Ausschußberichten auf Grund mündlicher Berichterstattung sofort in Verhandlung genommen werden.

Der Antrag wird, nachdem der Vorsitzende die Beschlußfähigkeit des Bundesrates festgestellt hatte, mit Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es wird zur T. D. übergegangen. Der erste Gegenstand der T. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. die von der IV. Internationalen Arbeitskonferenz in Genf im Jahre 1922 angenommene Abänderung des Artikels 338 des Staatsvertrages von Saint-Germain.

Der gleichzeitig mitgeteilte Beschluß, betr. den Bericht der Bundesregierung über die Annahme des auf der IV. Internationalen Arbeitskonferenz angenommenen Vorschlages, betr. die Mitteilung von statistischen Angaben über Aus-, Ein- und Durchwanderung an das Internationale Arbeitsamt, dient lediglich zur Kenntnis.

Berichterstatter Falser: Hoher Bundesrat! Der 13. Teil des Staatsvertrages von Saint-Germain beschäftigt sich mit der Organisation der Arbeit auf internationaler Grundlage. Es ist dies einer der wenigen lichten Punkte des Vertrages, weil er die Handhabe dazu bietet, daß diese Frage zum Schutze der Arbeiter international geregelt werde. Die heutige Vorlage beschäftigt sich mit der Organisation des Arbeitsamtes, das nach den bisherigen Beschlüssen aus 24 Mitgliedern bestand, wovon die Hälfte von den Regierungen ernannt, die andere Hälfte teils von den Arbeitgebern, teils von den Arbeitnehmern gewählt worden ist. Die Zahl dieser Mitglieder soll nun auf 32 erhöht werden, einerseits damit die Zahl der Vertreter der in internationaler Beziehung in erster Linie ins Gewicht fallenden großen Staaten vermehrt werden könne, anderseits damit auch die außereuropäischen Staaten eine entsprechende Vertretung finden. Sie haben sich nämlich auf der IV. Internationalen Konferenz darüber beschwert, daß sie eine zu geringe Vertretung im Vergleich zu den europäischen Staaten haben. Infolgedessen wurde die Organisation des Arbeitsamtes dahin festgestellt, daß in Zukunft von den 32 Mitgliedern 16 von den Regierungen ernannt, 8 von den Arbeitgebern und 8 von den Arbeitnehmern gewählt werden und daß von den von den Regierungen ernannten je 6 und von den von den Arbeitnehmern und Arbeitgebern gewählten je 2 den nichteuropäischen Staaten

überlassen werden. Eventuelle Streitigkeiten darüber, welchen Staaten die größte industrielle Bedeutung zukommt, werden an den Rat des Völkerbundes geleitet. Diese Bestimmungen treten erst in Kraft, wenn eine gewisse Anzahl von Staaten den Vertrag ratifiziert hat. Es ist kein Anlaß, die Ratifikation seitens Österreich zu versagen, und der Ausschuß hat daher beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen diesen Beschluß des Nationalrates, womit die Ratifikation ausgesprochen wird, keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. O. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. das Übereinkommen zwischen Österreich und der Türkei über die Regelung der gegenseitigen wirtschaftlichen Beziehungen.

Berichterstatter Gspandl: Hoher Bundesrat! Der letzte Handelsvertrag mit der Türkei stammt aus den sechziger Jahren des 19. Jahrhunderts. Dieser lief im Jahre 1890 ab, trotzdem wurden aber die österreichischen Waren in der Türkei immer meistbegünstigt behandelt und auch Österreich gestand der Türkei die Meistbegünstigung zu.

Am 25. April 1907 kam es zwischen Österreich-Ungarn, dem Deutschen Reiche, Frankreich, Großbritannien, Rußland und Italien einerseits und der Türkei andererseits zu einem Protokollübereinkommen, nach welchem diese Mächte einer Erhöhung des in den sechziger Jahren mit 8 Prozent vom Warenwerte festgesetzten türkischen Einfuhrzolles auf 11 Prozent zustimmten.

Anläßlich der Annexion Bosniens und der Herzegovina verpflichtete sich Österreich zur Aufnahme von neuen Handelsvertragsverhandlungen, die auch tatsächlich im Jahre 1908 begannen, aber infolge der Krieger Ereignisse nicht zu Ende geführt werden konnten.

Den neuen Handelsvertragsverhandlungen gingen Verhandlungen über einen Freundschaftsvertrag und ein Niederlassungsübereinkommen voraus und kam es schließlich zum vorliegenden Handelsübereinkommen, welches am 28. Jänner l. J. in Konstantinopel unterzeichnet wurde.

Der neue Vertrag bringt beiden Teilen die Meistbegünstigung.

Die Erlangung der Meistbegünstigung in bezug auf die Einfuhrzölle war für uns von besonderer Bedeutung, weil die alliierten und assoziierten Staaten laut Vertrag vom 27. Juli 1923 zu Lausanne eine 25prozentige Zollermäßigung bei einer Anzahl von wichtigen Industrieartikeln durchgesetzt hatten.

Im neuen Vertrage wird jede Differenzierung gegenüber Österreich vermieden.

Er enthält die üblichen Bestimmungen über die Ausübung von Gewerben in eigener Person oder durch Handlungsreisende, über die Freiheit von Mustern und Modellen der Handlungsreisenden sowie

für Mustermesse und Ausstellungszwecke und regelt die Schiffsahrts- und Verkehrsfragen.

Ich will von der Besprechung der einzelnen Punkte absehen, um aus Ersparungsgründen das stenographische Protokoll nicht zu belasten.

Zusammenfassend muß gesagt werden, daß mit diesem Übereinkommen ein weiterer Fortschritt unserer Außenpolitik in dem Bestreben, unserer Wirtschaft Luft zu machen, zu verzeichnen ist.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten beantragt daher, gegen den diesbezüglichen Nationalratsbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der L. O. sind die Beschlüsse des Nationalrates, betr. den Freundschaftsvertrag und das Niederlassungsübereinkommen zwischen Österreich und der Türkei.

Berichterstatter Gspandl: Hoher Bundesrat! Erst der Vertrag von Lausanne gab unserer Republik die Möglichkeit, unsere wirtschaftlichen und diplomatischen Beziehungen mit der Türkei wieder anzuknüpfen, was insbesondere für unsere wirtschaftlichen Beziehungen, die mit der Türkei von alters her freundschaftliche waren, von besonderer Bedeutung ist.

Wie schon erwähnt, ging dem Handelsvertrage, den wir eben behandelten, ein Freundschaftsvertrag und ein Niederlassungsübereinkommen voraus. Der Freundschaftsvertrag war eigentlich die Grundlage für die beiden anderen Übereinkommen. Es wird mit diesem der aufrichtige Wille zur ehrlichen Freundschaft und unverletzbarern Frieden zum Ausdruck gebracht und die Grundsätze des Völkerrechtes als die Grundlage für die gegenseitigen Beziehungen angenommen.

Das Niederlassungsübereinkommen ist für uns von großer Wichtigkeit. Es setzt das grundsätzliche Recht der Niederlassung und des Aufenthaltes gegenseitig und die volle Reziprozität für die Ausübung von Industrie, Handel und Gewerbe fest.

Auch die in der Türkei so verwickelte Diegenchaftsfrage wird durch dieses Übereinkommen so gut als möglich gelöst, indem der Diegenchaftserwerb für österreichische Staatsangehörige nicht grundsätzlich ausgeschlossen ist.

Der Artikel 3 setzt die gleiche Behandlung in bezug auf Ausübung von Industrie, Handel, Gewerbe und welchem Beruf immer — mit Ausnahme der Ausländer und Küstenschiffer, welche Betätigung von alters her den Einheimischen vorbehalten ist — fest.

Der Artikel 5 setzt fest, daß die Staatsbürger eines jeden der vertragschließenden Teile auf dem Gebiete des anderen berechtigt sind, jede Art von beweglichen und unbeweglichen Gütern, ausgenommen ländliche Güter, zu erwerben. Der Erwerb von Landgütern ist uns also in der Türkei verwehrt.

Wichtig ist der Artikel 6, welcher bestimmt, daß beiderlei Staatsangehörige zu keinerlei Militärdienst oder einer an Stelle eines solchen tretenden Leistung oder Auflage verhalten werden können, ebenso ist die Befreiung von jeder Zwangsanleihe oder Geldleistung für Kriegszwecke vorgesehen, die nicht auch die Einheimischen zu tragen hätten.

Den zugelassenen Aktiengesellschaften ist die Erwerbung der nötigen Gründe ermöglicht, soweit sie zum Zwecke des Betriebes gehören.

Der Artikel 8 bestimmt, daß keine irgendwie geartete Enteignung der Güter zulässig ist, ebenso wird ihnen der Genuß ihrer Güter auch nicht vorübergehend entzogen werden können, es sei denn, daß dies aus einem gesetzlichen Grunde festgelegt ist. Keine Enteignung wird ohne vorherige Veröffentlichung Platz greifen können.

Von höchster Wichtigkeit ist der Artikel 10, welcher in allen Angelegenheiten des Personenstandes die nationalen Gerichte zubilligt und daher die türkischen Gerichte ausschließt, beziehungsweise nur unsere heimatischen Behörden Geltung haben. Auch werden in diesem Punkte die besonderen Befugnisse unserer Konsuln aufrechterhalten.

Auch das Recht, konsularische Berufsfunktionäre in den Handelsplätzen ihrer Länder zu ernennen, wo gleiche Funktionäre anderer Staaten zugelassen sind, wurde festgelegt.

Der Ausschuß des Bundesrates für auswärtige Angelegenheiten beantragt daher, gegen den diesbezüglichen Nationalratsbeschuß keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. den Staatsvertrag zwischen der Republik Österreich und dem Königreich Ungarn über die Behandlung von Angestellten, Pensionisten, Witwen und Waisen aus dem auf Grund der Staatsverträge von Saint-Germain-en-Laye und von Trianon von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebiete.

Berichterstatter **Falser**: Hoher Bundesrat! Die Angliederung des Burgenlandes an unsere Republik machte gesetzliche Verfügungen über die Behandlung der dortigen Staatsangestellten notwendig. Der Staatsvertrag, den der Ausschuß zur Genehmigung unterbreitet, gliedert sich einerseits in eine Bestimmung, die im Artikel I niedergelegt ist, wo es heißt, daß die ganz oder teilweise aus Staatsmitteln unmittelbar entlohnnten ungarischen öffentlichen Angestellten, die im Zeitpunkte der tatsächlichen Übernahme des von Ungarn an Österreich abgetretenen Gebietes in diesem Gebiete ihren letzten Dienstort hatten, auf Grund einer individuellen Prüfung in den österreichischen Staatsdienst übernommen werden. Es hängt also in jedem einzelnen Falle von der individuellen Prüfung ab. Auf Grund dieser Prüfung sind sie dann dienst- und besoldungsrechtlich den

österreichischen Staatsangestellten vollkommen gleichgestellt und es wird ihnen auch die Dienstzeit, die sie in Ungarn vollstreckt haben, eingerechnet. Diejenigen Angestellten, die nur im provisorischen Dienste waren — das werden sämtliche, nach der Landnahme vorhandenen Angestellten sein —, können, wenn sie die österreichische Staatsbürgerschaft erwerben oder innerhalb dreier Monate um diese ansuchen, ebenfalls aufgenommen werden, sie müssen aber nicht aufgenommen werden. In diesem Falle haben sie Anspruch auf eine Pension, wenn sie nach ungarischem Gesetze pensionsberechtigt sind. Die Prüfung darüber steht uns nach dem Wortlaute des Staatsvertrages nicht zu, wir müssen also den Anspruch über die Pension, wenn ihn die ungarische Behörde uns mitteilt, anerkennen. Nach Artikel I des Staatsvertrages bezieht sich dieser Vertrag auf sämtliche ungarische Staatsangestellte, die ganz oder teilweise aus Staatsmitteln unmittelbar entlohnt werden, offenbar sind auch die Lehrer, die nach der ungarischen Schulverfassung teilweise von Gemeinden oder religiösen Korporationen erhalten werden, teilweise aus Staatsmitteln Zuschüsse bekommen, unter das Übereinkommen eingeschlossen.

Der Ausschuß empfiehlt, der Ratifikation dieses Übereinkommens seitens des Nationalrates nicht entgegenzutreten und einen Einspruch nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Nächster Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. Aufhebung des Gesetzes über die registrierten Hilfskassen.

Berichterstatter **Saider**: Hohes Haus! Durch das in Beratung stehende Bundesgesetz soll das Gesetz vom 16. Juli 1892 über die registrierten Hilfskassen aufgehoben werden. Der § 2 des Bundesgesetzes bestimmt aber, daß die bisher bestehenden registrierten Hilfskassen ihre Tätigkeit auf Grund ihrer Statuten weiter entfalten können. Ihre Rechtsgrundlage ist durch das Vereinspatent vom 26. November 1852, R. G. Bl. Nr. 253, und die Ministerialverordnung vom 7. März 1921, R. G. Bl. Nr. 141, geregelt. Das Hilfskassengesetz vom Jahre 1892 sollte nach den Absichten der Antragsteller für die kleineren Versicherungsvereine nach dem Prinzip der Reziprozität die rechtliche Grundlage schaffen, welche es ermöglicht, solche Vereine ins Leben zu rufen, ohne wie bisher allein auf das Vereinspatent vom 26. November 1852 angewiesen zu sein.

Ohne sich an den starren Wortlaut des Vereinspatentes vom November 1852 gebunden zu sehen, wollte man durch die Schaffung des Hilfskassengesetzes den Gedanken der Betätigung freier Selbsthilfe die Wege ebnen. Den Wirkungskreis des Gesetzes hat man nicht auf die Gewährung von Krankenunterstützungen, Begräbnisgeldern u. dgl. beschränkt, sondern auf die Versicherungszweige der Invaliden-,

Alters-, Witwen- und Waisen- sowie Aussteuer- versicherung ausgedehnt. Darin erblickte man einen besonderen Vorzug des österreichischen Hilfskassen- gesetzes.

Über die bisherige Wirksamkeit des Hilfskassen- gesetzes dienen die statistischen Daten, welche in der Begründung des Bundesgesetzes über die Aufhebung des genannten Gesetzes enthalten sind.

Ich möchte nur darauf verweisen, daß sich für alle in Betracht kommenden Versicherungszweige ein Versicherungsnehmerstand von 126.100 Personen ergibt und der Versicherungsfonds die Summe von 1.326.800.000 K beträgt.

Aus diesen Daten kann ersehen werden, daß dem Gedanken der freiwilligen Versicherung eine besondere Bedeutung nicht zukommt und sich die Erwartungen, die man an ihn geknüpft hat, nicht erfüllt haben.

Die unbefriedigenden Verhältnisse, die allseits gemachten Erfahrungen mit den Hilfskassen bedingen nicht nur eine gründliche Reform, sondern machen die Beseitigung derselben durch die Aufhebung des Gesetzes notwendig. Wenn vielleicht aus dem verehrten Auditorium Stimmen laut werden sollten, welche besagen, daß die Aufhebung dieses Gesetzes einen zu radikalen Schritt bedeutet, so würde ich dem durch den Hinweis begegnen, daß das Deutsche Reich, das auf dem Gebiete des Hilfskassenwesens die gleichen Mißstände wie wir zu beklagen hatte, schon im Jahre 1911 das Gesetz über die eingetragenen Hilfskassen aufgehoben hat.

Der Nationalrat hat nun in seiner Sitzung vom 26. Juni ebenfalls die Aufhebung des Gesetzes vom 16. Juli 1892, die registrierten Hilfskassen betreffend, beschlossen.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat nach eingehender Beratung des Beschlusses des Nationalrates beschlossen, dem Bundesrat zu empfehlen, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der T. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, womit die Bundesgesetze vom 27. Jänner 1921 und vom 15. Juli 1921, betr. das Dienstverhältnis der kriegsbeschädigten Bundesangestellten, abgeändert und ergänzt werden.

Berichterstatter **Salder**: Hohes Haus! Die Vorlage der Bundesregierung bezweckt in erster Linie, eine Lücke zu schließen, die sich bei längerer Wirksamkeit der Kriegsbeschädigten-Pragmatifizierungsgesetze fühlbar machen mußte.

Es war oder ist zur endlichen Schaffung klarer Verhältnisse äußerst dringlich, den Anmelbungs- termin für das Geltendmachen der in Betracht kommenden Ansprüche zu schließen und klipp und klar auszusprechen, daß Personen, die ihre Rechte während der mehrjährigen Geltungsdauer der Gesetze noch nicht geltend gemacht haben, in Zukunft

schon wegen der Beweisunmöglichkeit nicht mehr in der Lage sein sollen, Ansprüche zu erheben.

Aus der Begründung der Vorlage ist zu ersehen, zu welchen Unzuförmlichkeiten der Zustand geführt hat, daß noch immer, bis in die jüngste Zeit, Ansprüche erhoben werden, deren Berechtigung heute nicht mehr einwandfrei nachzuweisen ist.

Die beantragte Aufhebung des § 2 des Bundesgesetzes vom 15. Juli 1921, B. G. Bl. Nr. 425, bedeutet die Beseitigung einer ohnehin nicht praktikablen Bestimmung, von der bisher so gut wie kein Gebrauch gemacht wurde und die überdies, falls Begünstigungen auf dieser Basis erfolgen könnten, zu weiteren Ungleichheiten gegenüber den gesunden Bundesangestellten führen könnte, die schon im Interesse des Friedens innerhalb der Beamtenschaft vermieden werden sollten.

Der § 3 der Vorlage — und das ist der wesentlichste Inhalt dieses Gesetzes —, der die Pragmatifizierung einer Reihe von Pensionisten vorsieht, bringt eine wesentliche Vereinfachung der Personalangelegenheiten dieser Gruppen, indem an Stelle ihrer sehr komplizierten Dienstverhältnisse (Ruhestandsverhältnis, unkündbares Vertragsverhältnis, bei einzelnen auch noch Mehrstandsverhältnis) die Möglichkeit einer Rücküberführung ins normale, öffentlich-rechtliche Dienstverhältnis vorgesehen wird.

Diese Maßnahme entspricht dem Wunsche der Beteiligten. Dieser Pragmatifizierung werden im allgemeinen die seinerzeitigen Verhältnisse bei der Pensionierung zugrunde zu legen sein, wobei speziell bei den sogenannten Mehrständlern, die ursprünglich vertragsmäßig mit ihren aktiv verbliebenen Kameraden gleich behandelt werden sollten, ihre besonderen Entlohnungsverhältnisse Berücksichtigung finden.

Übrigens ist es selbstverständlich, daß bei dieser Aktivierung von kriegsbeschädigten Bundesangestellten diese nicht genötigt sind, in das neue Dienstverhältnis einzutreten, sondern daß es ihnen unbenommen bleibt, aus ihrer Verwendung auszuscheiden und sich pensionieren zu lassen.

Eine ebenfalls wichtige Bestimmung besagt, daß das Gesetz für das Burgenland keine Geltung hat, weil die zu ändernden, beziehungsweise ergänzenden Gesetze nicht auf das Burgenland erstreckt sind. Die Rechtslage der im Burgenlande dienstleistenden Bundesangestellten bleibt aber unberührt.

Der wirtschaftliche Ausschuß des Bundesrates hat beschlossen, gegen den Beschluß des Nationalrates keine Einwendung zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Punkt der T. D. ist der Beschluß des Nationalrates, betr. die Internationale Konvention zur Vereinfachung der Zollformalitäten.

Berichterstatter **Falser**: Hohes Haus! Im Artikel 23 des Völkerbündpactes haben sich die Staaten verpflichtet, die nötigen Anordnungen zu treffen, um

die Freiheit des Verkehrs und der Durchfuhr sowie die gerechte Regelung des Handels aller Bundesmitglieder zu gewährleisten. Die heute vorliegende Konvention dient der Ausführung der damals schon übernommenen Verpflichtungen. Ich werde Sie mit der Aufzählung der einzelnen Punkte dieser ziemlich umfangreichen Konvention nicht belästigen und werde nur schlagwortartig einiges hervorheben, aus dem der Inhalt dieser Konvention zu erkennen ist.

Zunächst haben sich die Staaten verpflichtet, alle ihre geltenden Vorschriften für das Zollverfahren einer Revision zu unterziehen, sofort alle Vorschriften zu veröffentlichen und die künftig zu erlassenden Vorschriften so zeitig zu veröffentlichen, daß die beteiligten Kreise, also namentlich die Handelswelt, rechtzeitig davon Kenntnis erlangen, ferner eine Zusammenstellung aller Zölle, einschließlich aller Zuschläge, dem Bureau für Zolltarif in Brüssel mitzuteilen, Ein- und Ausfuhrverbote womöglich einzuschränken, einen Instanzenzug für Zollstreitigkeiten einzuführen, bei der Einfuhr von Mustern und Modellen eine gewisse zollbegünstigte Behandlung, zollfreie Einfuhr gegen Sicherstellung der Zölle eintreten zu lassen und auch eine möglichst rasche Abfertigung des Reisegepäcks und der Waren überhaupt herbeizuführen. Alle diese Punkte sind in unserer österreichischen Zollgesetzgebung bereits erfüllt, mit Ausnahme des einzigen Umstandes, daß diese gewissen Tarife dem Bureau in Brüssel mitzuteilen sind. Es ist daher für uns nur erwünscht, wenn diese Konvention möglichst rasch in Wirksamkeit gesetzt und von möglichst vielen Staaten ratifiziert wird, damit alle unnötigen Erschwerungen der Freiheit des Handels und Verkehrs beseitigt werden. Von gewissen Vorbehalten, die bei Unterfertigung dieses Übereinkommens gemacht wurden, brauche ich nicht zu sprechen; sie betreffen nur gewisse Umstände, wo die Sicherheit des Landes oder die Wahrung der Lebensinteressen des Landes es erfordert, von einzelnen Bestimmungen abzuweichen, zum Beispiel zur Bekämpfung von Krankheiten, Tierseuchen oder Pflanzenschädlingen. Der Ausschuß empfiehlt, einen Einspruch gegen die Ratifikation nicht zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Die nächsten Gegenstände der T. D. sind die Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates,

1. womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Krankenversicherung der Arbeiter in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. März 1924 abgeändert und ergänzt werden (XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz),

2. womit einige Bestimmungen des Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung in der Fassung des Bundesgesetzes vom 27. März 1924 abgeändert und ergänzt werden (XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz) und

3. betr. die Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner.

Auf Vorschlag des Vorsitzenden werden diese drei Gesetzesbeschlüsse unter einem in Verhandlung gezogen.

Berichterstatter Christian **Fischer**: Hohes Haus! Es handelt sich um die Beilagen 136, 137 und 138 des Nationalrates. Die XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz ist notwendig geworden, weil die XX. Novelle die 8. und 9. Lohnklasse in der Krankenversicherung nur bis zum 30. Juni d. J. zulassen wollte. Es hat sich jedoch selbstverständlich die Notwendigkeit ergeben, diese achte und neunte Lohnklasse auch in Zukunft beizubehalten. Weiters wird der Artikel II geändert, indem statt der bisherigen 18 Lohnklassen in Zukunft nur mehr 9 bestehen sollen. Es sind auch Bestimmungen vorgesehen, wonach die Sachbezüge, welche bei der Krankenversicherung zur Unrechnung kommen, in Zukunft vom jeweiligen Landeshauptmann nach Anhörung der Interessenten festzulegen sind. Ebenso sind in dieser Novelle auch einige Bestimmungen über die Krankenversicherung der Lehrlinge enthalten. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen die XXI. Novelle zum Krankenversicherungsgesetz, die vom Nationalrat einstimmig angenommen wurde, keinen Einspruch zu erheben.

Das gleiche gilt auch bezüglich der XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz. Auch hier hätten gewisse Bestimmungen des Gesetzes mit 30. Juni d. J. außer Kraft treten sollen. Es hat sich selbstverständlich als notwendig erwiesen, daß diese Bestimmungen auch weiterhin in Kraft bleiben. Es wurde jetzt noch eigens festgelegt, daß nunmehr auch die Lehrlinge im letzten Jahre der Arbeitslosenversicherung unterliegen sollen. Weiters bringt die Novelle genauere Bestimmungen über die Zusammensetzung der Industriellen Bezirkskommissionen für den Fall, daß in der einen oder anderen dieser Kommissionen ein Konflikt zwischen den beiden Kurien entstehen sollte. Der Ausschuß beantragt, auch gegen diese XII. Novelle zum Arbeitslosenversicherungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Was endlich die Arbeitslosenversicherung der Wehrmänner anbelangt, so ist der springende Punkt dieser Vorlage der, daß das Dienstverhältnis der Wehrmänner in Zukunft einem versicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis überhaupt gleichgestellt werden soll. Wehrmänner, die aus der Wehrmacht entlassen werden, ohne eine Abfertigung zu erhalten, nicht aber aus disziplinarischen Gründen oder infolge eines strafgerichtlichen Urteils entlassen wurden, sollen in Zukunft ebenfalls die Arbeitslosenunterstützung bekommen. Sie haben infolgedessen auch ebenso wie jeder andere der Arbeitslosenversicherung Unterliegende die Beiträge zur Arbeitslosenversicherung

zu zahlen. Auch in diesem Falle hat der Ausschuß beschlossen, keinen Einspruch zu erheben und ich habe die Ehre, namens des Ausschusses den hohen Bundesrat zu bitten, diesen Anträgen des Ausschusses zuzustimmen.

Bei der Abstimmung werden die Anträge des Ausschusses, gegen die drei Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben, angenommen. Der nächste Punkt der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates über die Abänderung des Pensionsversicherungsgesetzes (3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz).

Berichterstatter **Christian Fischer**: Das 2. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz ist mit 30. Juni 1924 abgelaufen. Die Damen und Herren erinnern sich aus unseren früheren Verhandlungen, daß das Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz Renten festgesetzt hat, die zwar nicht angemessen erscheinen, aber immerhin eine bedeutende Verbesserung des bisherigen Zustandes herbeigeführt haben. Es wäre für die Betroffenen sehr schmerzlich gewesen, wenn man nach dem 30. Juni d. J. diese erhöhten Renten eingestellt hätte und wieder zu den früheren knappen Renten zurückgekehrt wäre. Der Nationalrat hat heute vormittags einstimmig dieses 3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz beschlossen, das im Texte des Pensionsversicherungsgesetzes einige Verbesserungen vornimmt, die Renten einigermaßen erhöht, Zuschüsse für eheliche, legitimierte und Wahlkinder unter 16 Jahren, auch für uneheliche Kinder, vorsieht und die Beiträge entsprechend ändert. Es ist sehr wichtig, daß dieses Gesetz bis zu dem Zeitpunkt in Kraft tritt, wo der Nationalrat ein neues Angestelltenversicherungsgesetz schaffen wird. Der Ausschuß hat beschlossen, den Antrag zu stellen, gegen dieses Gesetz keinen Einspruch zu erheben, und ich

habe dabei als Berichterstatter dem dringenden Wunsch Ausdruck gegeben, daß es gelingen möge, die Verhandlungen im Nationalrate so zu forcieren, daß das Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz ehe baldigst außer Kraft tritt und an Stelle dieser Übergangsbestimmungen endlich ein modernes, den heutigen Verhältnissen entsprechendes Angestelltenversicherungsgesetz geschaffen wird. Ich beantrage namens des Ausschusses, gegen das 3. Pensionsversicherungs-Überleitungsgesetz keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen. Der nächste Gegenstand der L. D. ist der Gesetzesbeschluß des Nationalrates, betr. vorläufige Maßnahmen für den österreichischen Sparverkehr des Postsparkassenamtes.

Berichterstatter **Spandl**: Hohes Haus! Das Erscheinen des Hartgeldes scheint unsere Regierung darauf aufmerksam gemacht zu haben, wie geradezu erweiternd die noch von Friedenszeiten her bestehenden Ansätze der Beträge eigentlich auf die ganze Bevölkerung wirken mußten. Wir erinnern uns jetzt wieder an der Hand des Kleingeldes, wie arm wir geworden sind und daß wir wieder anfangen müssen, so zu sparen, wie wir im Frieden gespart haben. Infolgedessen ist gegen diese Gesetzesvorlage, die nur eine Nichtigstellung der Ziffern bedeutet, absolut nichts einzuwenden. Ich staune nur, daß die Regierung diese ganz natürliche Nichtigstellung nicht schon früher vorgenommen hat. Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten beantragt, gegen diese Gesetzesvorlage keinen Einspruch zu erheben.

Der Antrag wird angenommen.

Die L. D. ist erledigt.

Die nächste Sitzung wird im schriftlichen Wege einberufen werden.

Schluß der Sitzung: 4 Uhr nachm.

